Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 083
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 01. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2020)

zum Thema:
Mit Corona infizierte Asylbewerber

und **Antwort** vom 16. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23083
vom 01. April 2020
über
Mit Corona infizierte Asylbewerber

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Asylbewerber (anerkannte, abgelehnte und noch im Verfahren befindliche) in Berlin sind derzeit mit dem Corona-Virus infiziert und wo sind sie derzeit untergebracht? Wie viele Asylbewerber sind derzeit möglicherweise mit dem Corona-Virus infiziert (Verdachtsfälle) und wo sind sie derzeit untergebracht? Gibt es Fälle, die stationär behandelt werden müssen?

2. Aus welchen Ländern stammen diese Asylbewerber und wann sind sie in Berlin registriert worden? Wie alt sind die infizierten Asylbewerber?

3. Was ist über den Einreiseweg dieser Asylbewerber bekannt? Aus welchen EU-Staaten / Drittstaaten sind sie zu welchem Zeitpunkt eingereist?

4. Wann ist die Infektion festgestellt geworden und wann war jeweils der (vermutliche) Infektionszeitpunkt?

Zu 1 bis 4.: Die Fragen können nur auf Grundlage der statistischen Erkenntnisse beantwortet werden, die im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihm nach Nr. 14 Absatz 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) obliegenden Aufgaben vorliegen: Demnach sind bis zum Erhebungszeitpunkt 06.04.2020, 12:00 Uhr, 29 Bewohnerinnen und Bewohner von vertragsgebundenen Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, die im Auftrag des LAF betrieben werden, positiv auf das Sars-CoV-2-Virus (Corona-Virus) getestet worden. Davon werden neun Personen in einem Krankenhaus behandelt, 20 Personen sind in den jeweiligen Unterkünften durch den zuständigen amtsärztlichen Dienst unter häusliche Quarantäne gestellt worden. Zudem besteht für 163 Personen der Verdacht, dass eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus vorliegt.

Weitergehende Angaben hinsichtlich der aufenthalts- oder asylrechtlichen Verhältnisse, der Herkunft- und Transitländer, des Registrierungszeitpunkts, des Alters dieser Personen sowie zum Infektionszeitpunkt können aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie in Ermangelung entsprechender statistischer Daten nicht gemacht werden.

5. Ist eine zentrale Unterbringung aller mit dem Virus infizierten Asylbewerber ohne eigene Wohnung in den Tempohomes an der Buchholzer Straße geplant? Wann wird diese zentrale Unterbringung bezugsfertig sein und welche Maximalkapazität wird sie haben? Wie viele aktuell infizierte (einschließlich Familienangehörige) sollen dort untergebracht werden? Wie lange soll diese Unterbringung betrieben werden?

Zu 5.: Eine Unterbringung in der Buchholzer Straße erfolgt ausschließlich auf Anordnung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes. Die Unterkunft in der Buchholzer Straße ist seit der 15. Kalenderwoche bezugsfertig und verfügt über eine geplante Kapazität von 300 Plätzen. Der Betrieb dieser Unterkunft erfolgt nach dem notwendigen Bedarf.

6. Wie hoch sind die Kosten für die in Rede stehende separate Unterbringung inkl. Versorgung und Bewachung und aus welchem Haushaltstitel wird dies finanziert?

Zu 6.: Der Bundesgesetzgeber hat Regelungen zu infektionsschutzrechtlich bedingten Kosten im 12. und 13. Abschnitt des IfSG getroffen. Bezogen auf die Anwendung im Land Berlin ergibt sich danach eine Differenzierung, welche Behörde (LAF oder bezirkliche Leistungs- bzw. Ordnungsbehörde) für die Unterbringung der betroffenen Personen zuständig ist. Eine Vorfinanzierung (einschl. etwaiger Verrechnung) erfolgt durch das LAF. Die konkreten Kosten ergeben sich sowohl aus der Auslastung der jeweiligen Unterkunft als auch aus der Verweildauer der betroffenen Personen.

7. Welche Sicherungsmaßnahmen sind mit Blick auf den Betrieb der Unterkunft insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Quarantänevorschriften vorgesehen?

8. Wie viel Wachpersonal wird gewährleisten, dass die Quarantänevorschriften beachtet werden?

Zu 7. und 8.: Für den Betrieb der in der Antwort zu 5. genannten Einrichtung, die als Quarantäne-Unterkunft genutzt wird, wurde ein objektspezifisches Sicherheitskonzept erstellt, das den besonderen an diese Einrichtung zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Zudem wurde die Hausordnung für diese Unterkunft an die Beachtung der Quarantänevorschriften angepasst. Betreiber und Sicherheitsdienstleister sind verpflichtet, alle schwerwiegenden Verstöße gegen die Quarantänebedingungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Die Unterkunft wird von einem erfahrenen Sicherheitsdienstleister rund um die Uhr mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Zweischichtsystem) bewacht. Sollte die Gefahrenlage dies erfordern, ist eine Erhöhung der Sicherheitspersonalstärke jederzeit möglich.

9. Wie wird derzeit sichergestellt, dass infizierte Asylbewerber und Verdachtsfälle, die sich jetzt noch in Gemeinschaftsunterkünften befinden, die Quarantänevorschriften beachten?

Zu 9.: Für alle unter häusliche Quarantäne gestellten Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wird die Deckung des Bedarfs an Ernährung durch ein Catering bis zu ihrem Zimmer gewährleistet, so dass sie sich auf ihrem Zimmer verpflegen können. Den Geflüchteten wird durch die Betreiber und zusätzlich durch mehrsprachige Hinweisblätter, Downloads und soziale Medien (Podcasts) die Notwendigkeit der angeordneten Quarantänemaßnahmen und der damit einhergehenden Einschränkungen erläutert. Sowohl die Mitarbeitenden in den Unterkünften als auch das dort eingesetzte Sicherheitspersonal sind aufgefordert, die Bewohnerinnen und Bewohner bei Verletzung der Quarantäne-Vorschriften anzusprechen und auf deren Beachtung hinzuwirken. Die Betreiber sowie die Sicherheitsdienstleister sind angehalten, alle schwerwiegenden Verstöße gegen die Quarantänebedingungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

10. Gab es Verstöße bislang seitens infizierter Asylbewerber und seitens der Verdachtsfälle gegen das IfSG sowie gegen die vom Senat erlassenen Eindämmungsmaßnahmenverordnungen? Wenn ja, in welcher Anzahl und wurden Straf- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet?

Zu 10.: Eine systematische Erfassung konkreter Verstöße seitens Asylbegehrender findet grundsätzlich nicht statt.

Berlin, den 16. April 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales